

Schwyz, 25. März 2021

## Informationsübersicht zur Corona-Pandemie

Die Steuerverwaltung Schwyz hat die steuerliche Beurteilung von Einzelfragen sowie weitere Informationen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erstmals am 24. September 2020 auf ihrer Homepage [www.sz.ch/steuern](http://www.sz.ch/steuern) unter «Aktuelles Corona-Virus» publiziert. Diese Informationen wurden nachfolgend aktualisiert und teilweise ergänzt.

### 25.03.2021: Steuerliche Qualifikation der Härtefallbeiträge

Erhaltene, nicht rückzahlbare Härtefallbeiträge sind handelsrechtlich als Ertrag zu buchen und qualifizieren bei juristischen Personen und Selbstständigerwerbenden als steuerbarer Ertrag.

### 25.03.2021: Keine Sonderrückstellungen im Geschäftsabschluss 2019 + 2020

Um die Liquidität der Unternehmen im Hinblick auf die Herausforderungen der Corona-Pandemie nicht unnötig zu schmälern, gingen seitens von Wirtschaftsverbänden und Steuervertretungen Anfragen zur Möglichkeit der Bildung von Sonderrückstellungen im Geschäftsabschluss ein.

Ausgangspunkt für die Steuerveranlagung bei Unternehmen ist die handelsrechtskonforme Jahresrechnung (sog. Grundsatz der Massgeblichkeit der Handelsbilanz). Daneben gelten im Steuerrecht noch spezielle Gewinnvorschriften. Was aus der Sicht des Handelsrechts noch zulässig ist, wenn damit der Gläubigerschutz verbessert wird, muss in steuerrechtlicher Hinsicht zusätzlich das Erfordernis der geschäftsmässigen Begründetheit erfüllen (u.a. Periodizität). Aufwendungen, Verluste oder Verpflichtungen werden steuerlich ebenfalls als Rückstellungen anerkannt, wenn deren Ursache tatsächlich oder zumindest wahrscheinlich in der laufenden Geschäftsperiode gesetzt wurde, sie in der Höhe noch unbestimmt sind und sie sich erst in einer späteren Steuerperiode geldmässig verwirklichen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie waren 2019 nicht absehbar. So gab es im letzten Jahr noch keine Anzeichen dafür, dass wegen des Coronavirus gewisse vertragliche Verpflichtungen nicht eingegangen worden wären. Deshalb wären wegen der Pandemie im Ergebnis 2019 verbuchte Aufwendungen in den allermeisten Fällen steuerlich nicht begründet, was zu einer entsprechenden Gewinnkorrektur führen würde. Dies gilt für alle Corona-bedingten Aufwendungen, insbesondere auch für zusätzliche Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen, welche gestützt auf Art. 960a Abs. 4 OR sowie Art. 960e Abs. 3 Ziff. 4 OR zur Sicherung des dauernden Gedeihens des Unternehmens gebildet worden sind.

Eine Sonderrückstellung im Ergebnis 2019 wäre für das Anliegen der Liquiditätsschonung zudem nicht zielführend. Die provisorischen Rechnungen 2019 für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern dürften überwiegend schon bezahlt worden sein. Wo noch nicht erfolgt, kann eine Stundung beantragt werden. Zuviel bezahlte provisorische Steuern 2019 werden zurückbezahlt, sobald die Steuerveranlagung vorgenommen wurde. Dies dürfte frühestens im Jahr 2021 zutreffen.

Auch für das Geschäftsjahr 2020 ist eine Rückstellung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie geschäftsmässig nicht begründet. Die Umsatzverluste im Frühjahr 2020 und im Herbst / Winter 2020 haben einen direkten Einfluss auf die Jahresrechnung 2020.

## **1. Unselbstständigerwerbende**

### **Kurzarbeit- und Erwerbsausfallentschädigung**

Kurzarbeitsentschädigungen sind im Lohnausweis enthalten und müssen nicht separat deklariert werden. Erwerbsausfallentschädigungen sind in der Regel bereits im Lohnausweis enthalten. Bei direkter Auszahlung durch die Ausgleichskasse an die Steuerpflichtigen sind sie separat als Ersatzeinkünfte zu deklarieren.

### **Berufskosten**

Bei COVID-19-bedingtem Homeoffice können Unselbstständigerwerbende ihre Berufskosten (Fahrkosten, Mehrkosten für auswärtige Verpflegung, Berufskostenpauschale) so geltend machen, wie wenn sie ohne COVID-19-Massnahmen angefallen wären. Im Gegenzug ist ein Abzug für Homeoffice-Kosten ausgeschlossen bzw. es ist davon auszugehen, dass allfällige Kosten in der Berufskostenpauschale von maximal CHF 6'900 (kantonale Steuern) und CHF 4'000 (direkte Bundessteuer) enthalten sind. Dies gilt insbesondere auch für die Benutzung eines privaten Arbeitszimmers während dem COVID-19-bedingten Homeoffice (siehe nachfolgend). Steuerpflichtige, die von Mitte März 2020 bis Mitte Juni 2020 mit dem Auto anstatt dem öffentlichen Verkehr (ÖV) an den Arbeitsplatz gefahren sind, können hierfür die Kosten für das Auto zum Abzug bringen, weil aufgrund der behördlichen Massnahmen eine Nutzung des ÖV nicht als zumutbar erachtet wird.

### **Arbeitszimmer**

Aufwendungen für ein privates Arbeitszimmer sind gemäss ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in der Berufskostenpauschale enthalten. Effektive höhere Kosten als die Berufskostenpauschale für ein Arbeitszimmer können nur gewährt werden, wenn ein separates Zimmer nur für die Arbeit dazu gemietet wird und sofern dieses nicht vom Arbeitgeber entschädigt worden ist.

### **Pauschalspesen vom Arbeitgeber**

Werden vom Arbeitgeber im Zusammenhang mit Homeoffice Pauschalspesen ausgerichtet, sind diese beim steuerbaren Einkommen aufzurechnen und es kann der oben beschriebene Berufskosten-Pauschalabzug vorgenommen werden. Zusätzlich wird ein Pauschalspesenabzug gewährt.

### **Effektive Spesen vom Arbeitgeber**

Der Ersatz von effektiven, belegmässig nachweisbaren Kosten ist nicht steuerbar.

### **Fremdbetreuungskosten**

Fremdbetreuungskosten für Kinder sind auch während des Lockdown abzugsfähig, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Merkblatt «[Abzug für Kinderdrittbetreuung und erwerbstätige Alleinerziehende ab Steuerperiode 2015](#)»).

### **Geldwerte Leistungen bei Geschäftsfahrzeug für den Arbeitsweg**

Geldwerte Leistungen bei der Zurverfügungstellung eines Geschäftsfahrzeugs für den Arbeitsweg können um die Tage Homeoffice oder Kurzarbeit gekürzt werden. Werden hingegen trotz Homeoffice die vollen Fahrkosten und Mehrkosten für auswärtige Verpflegung geltend gemacht, kann entsprechend auch die geldwerte Leistung nicht gekürzt werden.

### **Aus- und Weiterbildungskosten**

Es können nur die effektiv nachgewiesenen Aus- und Weiterbildungskosten geltend gemacht werden. Bei Infrastrukturanschaffung, zum Beispiel Computer für eLearning, ist in der Regel auch ein Privatanteil zu berücksichtigen.

## 2. Selbstständigerwerbende

### Erwerbsausfallentschädigungen der Ausgleichskassen

Wird die Erwerbsausfallentschädigung an Selbstständigerwerbende ausbezahlt, zieht die Ausgleichskasse die AHV/IV/EO-Beiträge ab. Die Erwerbsausfallentschädigung ist deshalb in der Steuererklärung separat unter Code 428 bzw. 468 (Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder) zu deklarieren.

In der neuen Softwarelösung eTax.SZ (Online-Steuererklärung) sind diese Erwerbsausfallentschädigungen (inkl. COVID-19) unter Arbeit & Ersatzeinkünfte (dort unter: Unselbstständiger Erwerb und Ersatzeinkünfte / Ersatzeinkünfte u. berufliche Taggelder / Familien-, Geburts- und Kinderzulagen, Taggelder) zu deklarieren.

### Privatrechtliche Erwerbsausfallentschädigungen

Leistungen von privatrechtlichen Versicherungen sind als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit zu erfassen und zu deklarieren.

### Sonstige Unterstützungsleistungen

An Selbstständigerwerbende ausgerichtete Unterstützungsleistungen wie Überbrückungshilfen, Ausfallentschädigungen, Soforthilfen etc. sind als Einkommen steuerbar.

### Wertberichtigungen und Rückstellungen im Abschluss 2019 und 2020

Es wird auf die Ausführungen in der Aktualisierung vom 24.03.2021 «Keine Sonderrückstellungen im Geschäftsabschluss» hingewiesen.

### COVID-19-Kredite

Bei Eintritt eines Kreditausfalls mit Forderungsverzicht liegt handelsrechtlich und steuerrechtlich ein ausserordentlicher Ertrag vor.

### Empfehlung an Selbstständigerwerbende

Um Rückfragen oder Auflagen zu vermeiden, wird empfohlen, der Steuererklärung Unterlagen im Zusammenhang mit COVID-19 wie AHV- oder Versicherungsabrechnungen etc. beizulegen.

---

## 08.05.2020: Anmeldeschalter Steuerverwaltung Schwyz ab 11. Mai 2020 wieder geöffnet

---

Aufgrund der Lockerungsmassnahmen des Bundesrates hat der Regierungsrat und der Kantonale Führungsstab (KFS) entschieden, ab diesem Zeitpunkt auch die Öffnungszeiten der kantonalen Verwaltung so weit wie möglich in den regulären Betrieb zurückzuführen.

Ab 11. Mai 2020 sind darum die Schalter der Steuerverwaltung Schwyz an der Bahnhofstrasse 15, Schwyz, wieder offen. Anfragen und Besprechungen sollen aber nach Möglichkeit weiterhin telefonisch erfolgen. Besuche sind möglich, wenn eine Voranmeldung erfolgt. Die Personenzahl im Empfangsraum und in den Besprechungszimmern sind beschränkt. Die Öffnung erfolgt unter konsequenter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Die Steuerverwaltung ist weiterhin erreichbar per Telefon / Post / E-Mail.

Telefonnummer Kanzlei 041 819 23 45 oder über die [direkte Telefonnummer](#) Ihrer Sachbearbeiterin / Ihres Sachbearbeiters.

### **23.03.2020: Stundung von definitiven Steuerrechnungen und Aussetzung der Verzugszinsen**

Bei definitiven Steuerrechnungen ist eine Stundung möglich: Unternehmen und natürliche Personen, z.B. Selbstständigerwerbende, welche wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie die fälligen Steuerrechnungen derzeit nicht bezahlen können, ist eine Erstreckung der üblichen [Zahlungsfrist](#) auf 120 Tage oder Zahlung in Raten in maximal 18 Monatsraten möglich.

Für die Zeit vom 24. März 2020 bis 31. Dezember 2020 werden auf Steuerforderungen keine Verzugszinsen erhoben. Von dieser Massnahme ausgenommen sind bereits in Betreibung gesetzte Steuerforderungen. Diese werden weiterhin aufgrund der konkreten Verhältnisse im Einzelfall und unter Berücksichtigung des bundesrätlich angeordneten Rechtsstillstands beurteilt.

### **23.03.2020: Anpassung provisorische Rechnungen**

Angesichts der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) wird eine vereinfachte Möglichkeit zur Anpassung der provisorischen Rechnung angeboten. Die neuen Rechnungsgrundlagen sollen jedoch weiterhin auf möglichst realistischen Angaben / Schätzungen beruhen.

Die Steuerbezugsstellen behalten sich vor, provisorische Rechnungen, die auf solchen Selbstangaben erstellt wurden, noch vor der Steuerveranlagung wieder zu korrigieren.

> [Zu den Webformularen](#)

### **Eidgenössische Steuerverwaltung: Steuerliche Massnahmen des Bundes (Links ins Internet)**

- > [Massnahmen aufgrund COVID-19](#)
- > [Rundschreiben Steuerliche Behandlung von Leistungen gemäss der Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus](#)